

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 134

46. Jahrgang

7. Juni 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	Rat	
	Kommission	
2003/C 134/01	Beschluss des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 8. April 2003 zur Wiederernennung der Mitglieder des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) <i>(Dieser Text annulliert und ersetzt den im Amtsblatt der Europäischen Union C 126 vom 28. Mai 2003, Seite 1, veröffentlichten Text)</i>	1
	Rat	
2003/C 134/02	Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Mai 2003 über europäische Durchschnittsbezugswerte für allgemeine und berufliche Bildung (Benchmarks)	3
2003/C 134/03	Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 5. Mai 2003 — „Der soziale Wert des Sports für Jugendliche“	5
2003/C 134/04	Entschließung des Rates vom 5. Mai 2003 über die Chancengleichheit für Schüler und Studierende mit Behinderungen in Bezug auf allgemeine und berufliche Bildung	6
2003/C 134/05	Entschließung des Rates vom 6. Mai 2003 über die Zugänglichkeit kultureller Einrichtungen und kultureller Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen	7
	Kommission	
2003/C 134/06	Euro-Wechselkurs	9
	Berichtigungen	
2003/C 134/07	Berichtigung der Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden (ABl. C 65 vom 19.3.2003)	10

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT
RAT
KOMMISSION

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION**vom 8. April 2003****zur Wiederernennung der Mitglieder des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)***(Dieser Text annulliert und ersetzt den im Amtsblatt der Europäischen Union C 126 vom 28. Mai 2003, Seite 1, veröffentlichten Text)*

(2003/C 134/01)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ sowie auf die Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates ⁽³⁾ über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. Juli 1999 zur Ernennung der Mitglieder des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ⁽⁴⁾,

gestützt auf den Beschluss des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. April 2001 zur Ernennung eines Mitglieds des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Überwachungsausschuss des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) setzt sich nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnungen (EG) Nr. 1073/1999 und (Euratom) Nr. 1074/1999 aus fünf externen unabhängigen Persönlichkeiten zusammen, die in ihren Ländern die Voraussetzungen erfüllen, um hochrangige Aufgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich des Amtes wahrzunehmen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Überwachungsausschusses endete am 31. Juli 2002.
- (3) Gemäß Artikel 11 Absatz 4 sind die Mitglieder des Überwachungsausschusses nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt geblieben.
- (4) Eine einmalige Wiederernennung ist zulässig.
- (5) Es ist angezeigt, die Mitglieder des Überwachungsausschusses wiederzuernennen.
- (6) Die genannten Verordnungen sehen jeweils in Artikel 11 Absatz 2 vor, dass die Mitglieder des Überwachungsausschusses vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen ernannt werden.
- (7) Entsprechend dem Grundsatz der Kontinuität sollte die zweite Amtszeit am Tag nach Ablauf der ersten Amtszeit beginnen —

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. C 220 vom 31.7.1999, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 120 vom 24.4.2001, S. 1.

BESCHLIESSEN:

Artikel 4

Artikel 1

Zu Mitgliedern des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) für eine weitere Amtszeit von drei Jahren werden ernannt:

- Herr Edmondo BRUTI-LIBERATI
- Herr Alfredo José DE SOUSA
- Frau Mireille DELMAS-MARTY
- Herr Raymond KENDALL
- Herr Harald NOACK

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel und Luxemburg, den 8. April 2003.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

Patrick COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

Petros EFTHYMIU

Artikel 2

Dieser Beschluss wird den betreffenden Personen durch die Kommission zur Kenntnis gebracht.

Für die Kommission

Michaele SCHREYER

Mitglied der Kommission

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am 1. August 2002 wirksam.

RAT

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

vom 5. Mai 2003

über europäische Durchschnittsbezugswerte für allgemeine und berufliche Bildung (Benchmarks)

(2003/C 134/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

unter Berücksichtigung

1. der Feststellung des Europäischen Rates (Lissabon), dass Europas Bildungs- und Ausbildungssysteme sich auf den Bedarf der Wissensgesellschaft und die Notwendigkeit von mehr und besserer Beschäftigung einstellen müssen;
2. des vom Europäischen Rat (Lissabon) an den Rat (Bildung) erteilten Auftrags, „als Beitrag zum Luxemburg-Prozess und zum Cardiff-Prozess und im Hinblick auf die Vorlage eines umfassenderen Berichts auf der Tagung des Europäischen Rates im Frühjahr 2001, allgemeine Überlegungen über die konkreten künftigen Ziele der Bildungssysteme anzustellen und sich dabei auf gemeinsame Anliegen und Prioritäten zu konzentrieren, zugleich aber die nationale Vielfalt zu respektieren“ (Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Nummer 27);
3. des Berichts über die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung ⁽¹⁾, der drei konkrete strategische Ziele und 13 zugeordnete Einzelziele enthält, sowie des detaillierten Arbeitsprogramms ⁽²⁾, das der Europäische Rat auf seiner Tagung in Barcelona am 15./16. März 2002 gebilligt hat;
4. der Aufforderung des Europäischen Rates (20./21. März 2003) zur „Verwendung von Benchmarks, um bewährte Praktiken zu ermitteln und für effiziente Investitionen in die Humanressourcen zu sorgen“;
5. der offenen Koordinierungsmethode, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Lissabon) als „Mittel für die Verbreitung der bewährten Praktiken und die Herstellung einer größeren Konvergenz in Bezug auf die wichtigsten Ziele der EU“ beschrieben wird, wobei die offene Koordinierungsmethode mit Instrumenten wie Indikatoren oder Benchmarks sowie Erfahrungsaustausch, gegenseitiger Bewertung (Peer Reviews) und Verbreitung bewährter Praktiken umgesetzt wird;
6. der Mitteilung der Kommission „Europäische Benchmarks für die allgemeine und berufliche Bildung: Follow-up der Tagung des Europäischen Rates von Lissabon“ (KOM(2002) 629) —

BEKRÄFTIGT,

dass im Bericht für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates im Jahr 2004

— hervorgehoben werden sollte, dass es zur Umsetzung der Zielsetzung von Lissabon, Europa zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, konzertierter und andauernder Bemühungen bedarf;

— die Schlüsselrolle von Indikatoren und Bezugswerten bei den Weichenstellungen und bei der Messung der Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung der dreizehn Ziele aus dem Ziele-Bericht anerkannt werden sollte;

— eine erste Liste von Indikatoren und europäischen Durchschnittsbezugswerten vorgeschlagen werden sollte, die dann bei der Beobachtung der Fortschritte, die im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung bei der Verwirklichung der Lissabonner Ziele erreicht wurden, herangezogen werden sollen;

HEBT DIE FOLGENDEN PUNKTE HERVOR:

Im Rahmen der Lissabonner Strategie hat der Rat vereinbart, eine Reihe von europäischen Durchschnittsbezugswerten festzulegen, die dann — unter Berücksichtigung der Ausgangssituation der einzelnen Mitgliedstaaten — neben anderen Instrumenten für die Beobachtung der Fortschritte im Rahmen des „Detaillierten Arbeitsprogramms zur Umsetzung der Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa“ herangezogen werden sollen. Die europäischen ⁽³⁾ Durchschnittsbezugswerte

— sollten sich auf vergleichbare Daten stützen;

— enthalten keine Festlegung einzelstaatlicher Ziele;

⁽³⁾ Bezieht sich auf die EU-Mitgliedsländer und die Beitrittsländer.

⁽¹⁾ Bericht des Rates (Bildung) an den Europäischen Rat, vom Rat (Bildung) am 12. Februar 2001 angenommen.

⁽²⁾ „Detailliertes Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa“, vom Rat und von der Kommission am 14. Februar 2002 gemeinsam angenommen (ABl. C 142 vom 14. Juni 2002).

— geben keine Entscheidungen vor, die von den jeweiligen Regierungen getroffen werden müssen, wengleich nationale Maßnahmen auf der Grundlage nationaler Prioritäten zum Erreichen der Bezugswerte beitragen werden.

Frühzeitige Schulabgänger

Ein Mindestwissen ist erforderlich, um in der heutigen Wissensgesellschaft bestehen zu können. Personen mit abgebrochener Schulausbildung nehmen folglich in der Regel weniger effizient am Prozess des lebenslangen Lernens teil und laufen Gefahr, in der heutigen zunehmend wettbewerbsorientierten Gesellschaft auf der Strecke zu bleiben. Deswegen ist eine Verringerung der Zahl der frühzeitigen Schulabgänger von entscheidender Bedeutung, um Vollbeschäftigung und einen stärkeren sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten.

— Daher sollte bis 2010 ein EU-Durchschnittswert von höchstens 10 % frühzeitiger Schulabgänger ⁽¹⁾ erreicht werden.

Mathematik, Naturwissenschaften und Technik

Die Europäische Union benötigt eine ausreichende Zahl wissenschaftlicher Fachkräfte, um zum dynamischsten und wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu werden. Der Bedarf an einer größeren Zahl von Naturwissenschaftlern wird auch in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Barcelona, 2002) unterstrichen, wonach „die Gesamtausgaben für F & E und für Innovation in der Union erhöht werden sollten, so dass sie 2010 ein Niveau von nahezu 3 % des BIP erreichen“.

Das Geschlechtergleichgewicht stellt in diesem Bereich eine besonders große Herausforderung dar. Es sind relativ weniger Frauen als Männer, die Studiengänge in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften oder Technik wählen, und noch weniger Frauen entscheiden sich für eine Karriere in der Forschung.

— Daher sollte die Gesamtzahl der Absolventen des tertiären Bereichs in Mathematik, Naturwissenschaften und Technik ⁽²⁾ in der Europäischen Union bis 2010 um mindestens 15 % steigen, wobei gleichzeitig das Geschlechterungleichgewicht abnehmen sollte.

Abschluss der Sekundarstufe II

Der Abschluss der Sekundarstufe II ist zunehmend von Bedeutung, nicht nur für den erfolgreichen Einstieg in den Arbeitsmarkt, sondern auch, um Schülern den Zugang zu den Hoch-

schulangeboten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zu ermöglichen. Die erfolgreiche Teilnahme an der Wissensgesellschaft erfordert die in der Sekundarstufe vermittelte Wissensbasis.

— Daher sollten bis 2010 mindestens 85 % der 22-Jährigen in der Europäischen Union die Sekundarstufe II abgeschlossen haben ⁽³⁾.

Grundlegende Fertigkeiten

Alle Menschen benötigen für Beschäftigung, Eingliederung, späteres Lernen wie auch persönliche Entfaltung und Entwicklung einen Grundkomplex von Kenntnissen, Fertigkeiten und Einstellungen.

— Daher sollte bis 2010 der Anteil der 15-Jährigen in der Europäischen Union, die im Bereich der Lesekompetenz schlechte Leistungen erzielen, im Vergleich zu 2000 um mindestens 20 % gesunken sein. ⁽⁴⁾

Lebenslanges Lernen

In einer Wissensgesellschaft müssen die Menschen ihre Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten während des gesamten Lebens auf dem neuesten Stand halten und vervollständigen, um so ihre persönliche Entwicklung zu optimieren und ihre Stellung auf dem Arbeitsmarkt zu sichern und zu verbessern.

— Daher sollte bis 2010 der EU-Durchschnitt der Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter (Altersgruppe 25 — 64 Jahre), die sich am lebenslangen Lernen beteiligen, mindestens 12,5 % betragen. ⁽⁵⁾

Investitionen in das menschliche Potenzial

Die Bildung gehört zu den Bereichen, in denen Investitionen langfristige Erträge sowie unmittelbare und mittelbare Vorteile erbringen, weswegen die meisten Regierungen der Auffassung sind, dass solche Investitionen in mehreren politischen Schlüsselbereichen — wie sozialer Zusammenhalt, internationaler Wettbewerb und nachhaltiges Wachstum — positive Wirkungen zeitigen.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Lissabon dazu aufgefordert „die Humankapitalinvestitionen pro Kopf von Jahr zu Jahr substanziell zu steigern“. Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung „Wirkungsvoll in die allgemeine und berufliche Bildung investieren: eine Notwendigkeit für Europa“ eine Reihe von Fragen erörtert, die für die Effizienz von Investitionen in allgemeine und berufliche Bildung von Bedeutung sind und die im Einzelnen analysiert werden sollten. Der Rat sieht den Ergebnissen der laufenden Arbeiten mit Interesse entgegen; er wird nach Vorlage dieser Ergebnisse über weitere Maßnahmen beschließen.

⁽¹⁾ Anteil der Bevölkerung im Alter von 18 bis 24 Jahren ohne weiterführenden Bildungsabschluss, der an keiner Aus- oder Weiterbildung teilnimmt (struktureller Indikator) — Quelle: Eurostat; Arbeitskräfteerhebung.

⁽²⁾ Gesamtzahl der Absolventen der Tertiärstufe (ISCED-Stufen 5 und 6) in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften und Technik — Quelle: gemeinsamer Fragebogen von UNESCO, OECD und Eurostat.

⁽³⁾ Anteil der 22-Jährigen, die mindestens die Sekundarstufe II (ISCED-Stufe 3) abgeschlossen haben — Quelle: Eurostat; Arbeitskräfteerhebung.

⁽⁴⁾ Lesekompetenzstufe 1 oder darunter — Quelle: PISA (OECD 2000).

⁽⁵⁾ Anteil derjenigen in der Altersgruppe 25 — 64 Jahre, die in den vier Wochen vor der Erhebung an Maßnahmen der allgemeinen oder beruflichen Bildung teilgenommen haben — Quelle: Eurostat; Arbeitskräfteerhebung. Eine Projektgruppe von Eurostat arbeitet zurzeit an einer neuen Erhebung über Erwachsenenbildung, die ein besseres Bild über die Teilnahme vermitteln soll.

**ERKLÄRUNG DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN**

vom 5. Mai 2003

„Der soziale Wert des Sports für Jugendliche“

(2003/C 134/03)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

1. UNTER HINWEIS auf die gesellschaftliche und gesundheitliche Bedeutung des Sports für Jugendliche beiderlei Geschlechts und die Rolle, die dem Sport bei der Identitätsfindung und der Begegnung der Menschen zukommt, wie dies in der Erklärung über die gesellschaftliche Bedeutung des Sports im Anhang zum Vertrag von Amsterdam bekräftigt wird;
2. EINGEDENK dessen, dass die gemeinschaftlichen Institutionen und die Mitgliedstaaten in der im Anhang zu den Schlussfolgerungen des Vorsitzes von der Tagung des Europäischen Rates in Nizza (7., 8. und 9. Dezember 2000) enthaltenen Erklärung über die besonderen Merkmale des Sports und seine gesellschaftliche Funktion in Europa ersucht werden, „im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihre politischen Handlungskonzepte im Einklang mit dem Vertrag und mit Blick auf diese Grundprinzipien weiter zu überprüfen“;
3. EINGEDENK der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Jugend vom 17. Dezember 1999 zur außerschulischen Bildungsdimension sportlicher Aktivitäten in den Jugendprogrammen der Europäischen Gemeinschaft (1);
4. UNTER HINWEIS darauf, dass die Entfaltung der körperlichen, geistigen und gesellschaftlichen Kräfte aller Menschen durch Körperertüchtigung und Sport — sowohl im Erziehungswesen als auch in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens — gefördert werden sollte;
5. IN DEM BEWUSSTSEIN, dass eine Konzentration auf die wirtschaftliche Dimension des Sports in Europa das Risiko einer Schwächung seiner erzieherischen, gesellschaftlichen und gesundheitlichen Funktion für junge Menschen in sich birgt;
6. IN WÜRDIGUNG der Tatsache, dass das Jahr 2003 zum „Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen“ erklärt wurde;

UNTER HINWEIS auf die Bedeutung des Beschlusses zur Einrichtung des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport 2004 —

1. BETONEN, dass die Werte des Sports, nämlich Förderung des körperlichen und geistigen Wohlbefindens sowie Verbesserung der Lebensqualität, verbreitet werden müssen;
2. WEISEN DARAUF HIN, dass es möglich ist, die Erziehungssysteme attraktiver zu machen, indem Sport als erzieherisches Instrument zur Verbesserung der Teilhabe junger Menschen an der schulischen Bildung sowie am außerschulischen Lernen genutzt wird;
3. HEBEN HERVOR, wie wichtig es ist, durch Sport begünstigte Werte und Tugenden wie Selbstdisziplin, Selbstachtung und intensiven Kräfteinsatz zu fördern und somit Jugendlichen zu helfen, ihre Fähigkeiten und Grenzen kennen zu lernen und Schwierigkeiten, denen sie im täglichen Leben möglicherweise begegnen, zu überwinden, damit sie darauf aufbauend ihre Ziele verwirklichen und ihre Unabhängigkeit erreichen können;
4. WEISEN DARAUF HIN, dass Sport durch Werte wie Solidarität, Achtung des Anderen, Teamgeist und Fairplay zur Sozialisierung junger Menschen beiträgt, sie zur Teilnahme am öffentlichen Leben motiviert sowie demokratische Werte und Bürgersinn bei Jugendlichen fördert;
5. HEBEN die Rolle HERVOR, die der Sport für den sozialen Zusammenhalt, insbesondere unter benachteiligten jungen Menschen, spielen kann;
6. HEBEN HERVOR, dass Sport durch die Förderung von Toleranz, Akzeptanz und Achtung der Vielfalt im Umgang mit anderen jungen Sportlern einen wichtigen Beitrag zur interkulturellen Verständigung und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus und anderen Formen der Diskriminierung leisten kann;
7. HEBEN ferner HERVOR, dass sichergestellt werden muss, dass diese Werte von allen Beteiligten im Bereich des Sports geachtet werden, und dass für junge Menschen bestimmte Maßnahmen, die auf die Entwicklung von Fairplay sowie gegen gesundheitliche Bedrohungen, insbesondere gegen Doping, und gegen Gewalt im Sport gerichtet sind, gefördert werden sollten;
8. UNTERSTREICHEN, dass Sport die Lebensqualität junger Menschen mit Behinderungen verbessern und ihre Unabhängigkeit fördern sowie ihnen dabei helfen kann, gesellschaftliche Vorurteile abzubauen; BETONEN ferner, dass die Hindernisse, die jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zu sportlichen Aktivitäten versperren, beseitigt werden müssen;
9. VERTRETEN DIE AUFFASSUNG, dass es wesentlich ist, die besonderen Merkmale des Sports zu bewahren und seine ethischen Werte und die olympischen Ideale zu fördern und dabei mögliche Gefahren durch eine übermäßige Entwicklung der wirtschaftlichen Seite des Sports zu vermeiden;
10. VERTRETEN, ferner die Auffassung, dass das Interesse an freiwilligen Aktivitäten im Bereich des Sports unter aktiver Teilnahme aller betreffenden Gremien, speziell der Vereine und Organisationen, des ehrenamtlichen Jugendsports, gefördert werden sollte.

(1) ABl. C 8 vom 12.1.2000.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 5. Mai 2003

über die Chancengleichheit für Schüler und Studierende mit Behinderungen in Bezug auf allgemeine und berufliche Bildung

(2003/C 134/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass es in der Europäischen Union eine große Zahl von Menschen mit Behinderungen gibt, die sich in ihrem täglichen Leben mit verschiedenartigen Schwierigkeiten konfrontiert sehen;
2. IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Gemeinschaft gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen geeignete Vorkehrungen treffen kann, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen;
3. UNTER HINWEIS AUF den Beschluss des Rates vom 3. Dezember 2001 über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 ⁽¹⁾;
4. FERNER UNTER HINWEIS AUF
 - die EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 31. Mai 1990 über die Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in allgemeine Bildungssysteme ⁽²⁾,
 - die EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Dezember 1996 zur Chancengleichheit für Behinderte ⁽³⁾,
 - die Mitteilung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2000 „Auf dem Weg zu einem Europa ohne Hindernisse für Menschen mit Behinderungen“ ⁽⁴⁾,
 - die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 4. April 2001 zur Mitteilung der Kommission „Auf dem Weg zu einem Europa ohne Hindernisse für Menschen mit Behinderungen“ ⁽⁵⁾,
 - das Detaillierte Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa und insbesondere das Ziel 2.3, das die Förderung von aktivem Bürgersinn und gesellschaftlichem Zusammenhalt betrifft ⁽⁶⁾,

— die EntschlieÙung des Rates vom 6. Februar 2003 zur „eAccessibility“ — Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Wissensgesellschaft ⁽⁷⁾;

5. IN DEM BEWUSSTSEIN, dass in Bestimmung 6 der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. Dezember 1993 angenommenen Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass „die Staaten das Prinzip der Chancengleichheit für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den Grundschulen, weiterführenden Schulen und im Hochschulbereich in einem integrativen Umfeld anerkennen [sollen]“ und dass „besondere Aufmerksamkeit den folgenden Gruppen zukommen [soll]: Kleinstkindern mit Behinderungen, Kindern im Vorschulalter mit Behinderungen und Erwachsenen mit Behinderungen, insbesondere Frauen“;
6. IN DEM BEWUSSTSEIN, dass sich Regierungen, Unterstützungsgruppen, Lehrkräfte und Elternvereinigungen sowie insbesondere die Organisationen von Behinderten und ihren Familien zunehmend dafür einsetzen, Menschen mit besonderen Bedürfnissen einen besseren Zugang zur Bildung zu verschaffen;
7. IN DEM BEWUSSTSEIN, dass es in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene Initiativen gibt, die sicherstellen sollen, dass im Sinne des lebensbegleitenden Lernens Menschen mit Behinderungen einen besseren Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung haben;
8. IN DEM BEWUSSTSEIN, dass es allerdings weiterer praxisorientierter Maßnahmen bedarf, um Menschen mit Behinderungen einen besseren Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung zu verschaffen —

FORDERT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION AUF, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN BEFUGNISSE

- i) die volle Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen in die Gesellschaft durch eine angemessene allgemeine und berufliche Bildung sowie durch deren Eingliederung in ein Schulsystem, das ihren Bedürfnissen [. . .] angepasst ist, zu fördern und zu unterstützen;
- ii) sich weiterhin zu bemühen, das lebenslange Lernen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich zu machen und in diesem Zusammenhang der Nutzung der neuen Multimedia- und Internet-Technologien zur Verbesserung der Qualität des Lernens durch Erleichterung des Zugangs zu Ressourcen und Dienstleistungen sowie des Austauschs und der Zusammenarbeit in Echtzeit („eLearning“) besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

⁽¹⁾ ABl. L 335 vom 19.12.2001.

⁽²⁾ ABl. C 162 vom 3.7.1990.

⁽³⁾ ABl. C 12 vom 13.1.1997.

⁽⁴⁾ Dok. 8557/00 — KOM(2000) 284 endg.

⁽⁵⁾ Dok. A-0084/2001.

⁽⁶⁾ ABl. C 142 vom 14.6.2002.

⁽⁷⁾ ABl. C 39 vom 18.2.2003.

- iii) den Zugang zu allen öffentlichen Internetseiten mit Beratungsangeboten zum Thema allgemeine und berufliche Bildung [...] für Menschen mit Behinderungen zu fördern und dabei die Leitlinien für den Zugang zu öffentlichen Internetseiten zu beachten;
- iv) gegebenenfalls die angemessene Förderung von Leistungsangeboten und technischer Unterstützung für Schüler und Studierende mit besonderen Bedürfnissen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verstärken;
- v) weiterhin geeignete Information und Beratung zu ermöglichen, damit Menschen mit Behinderungen selbst oder, falls erforderlich, ihre Eltern oder andere betroffene Verantwortliche den geeigneten Bildungsweg wählen können;
- vi) die Bemühungen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften auf dem Gebiet der besonderen Bedürfnisse fortzusetzen und gegebenenfalls zu verstärken, insbesondere um geeignete pädagogische Techniken zu vermitteln und Lehrmaterialien zur Verfügung zu stellen;
- vii) eine europaweite Zusammenarbeit zwischen den für die allgemeine und berufliche Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zuständigen Fachkreisen zu fördern, um die Integration der Schüler und Studierenden mit besonderen Bedürfnissen in allgemeinen oder besonderen Bildungseinrichtungen zu verbessern;
- viii) den Austausch von Informationen und Erfahrungen auf europäischer Ebene in diesem Bereich zu fördern und gegebenenfalls die europäischen Organisationen und Netze mit einschlägiger Erfahrung auf diesem Gebiet, wie z. B. die Europäische Agentur für die Entwicklung der Sonderpädagogik, einzubeziehen;
- ix) Einrichtungen, Ausbildungsmöglichkeiten und Mittel im Zusammenhang mit dem Übergang von der Schule in das Berufsleben bereitzustellen, soweit dies angezeigt ist.

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 6. Mai 2003

über die Zugänglichkeit kultureller Einrichtungen und kultureller Aktivitäten für Menschen mit Behinderungen

(2003/C 134/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Gemeinschaft gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geeignete Vorkehrungen treffen kann, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen,
2. UNTER HINWEIS AUF den Beschluss des Rates vom 3. Dezember 2001 über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 ⁽¹⁾,
3. FERNER UNTER HINWEIS AUF

— die Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Dezember 1996 zur Chancengleichheit für Behinderte ⁽²⁾;

— die Mitteilung der Europäischen Kommission aus dem Jahre 2000 „Auf dem Weg zu einem Europa ohne Hindernisse für Menschen mit Behinderungen“ ⁽³⁾,

— die Entschliessung des Rates vom 6. Februar 2003 zur „eAccessibility“ — Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Wissensgesellschaft ⁽⁴⁾,

4. IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass es in der Europäischen Union eine große Zahl von Menschen mit Behinderungen gibt, die sich physischen, gesellschaftlichen und informationsspezifischen Einschränkungen gegenüber sieht, die die kulturelle und künstlerische Entfaltung der Betroffenen hemmen, und dass ihr Zugang zum kulturellen Erbe und zu Kunstwerken dementsprechend beschränkt ist,
5. IN DEM BEWUSSTSEIN, dass in Bestimmung 10 der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. Dezember 1993 angenommenen Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es Sache der Staaten ist, sicherzustellen, dass „Behinderte gleichberechtigt in kulturelle Aktivitäten einbezogen werden und daran teilnehmen können“, und dass die Staaten insbesondere die Aufgabe haben, „die behindertengerechte Gestaltung und die Verfügbarkeit von Stätten für kulturelle Ereignisse und Einrichtungen, wie Theater, Museen und Bibliotheken“, zu fördern, sowie für „die Entwicklung und Anwendung besonderer technischer Verfahren“ zu sorgen, um Literatur, Filme und Theater Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen,

⁽¹⁾ ABl. L 335 vom 19.12.2001.

⁽²⁾ ABl. C 12 vom 13.1.1997.

⁽³⁾ Dok. 8557/00, KOM(2000) 284 endg.

⁽⁴⁾ ABl. C 39 vom 18.2.2003.

6. IN DEM BEWUSSTSEIN, dass es in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene Initiativen gibt, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen einen besseren Zugang zur Kultur haben,
7. IN DEM BEWUSSTSEIN, dass jedoch weitere angemessene praktische Maßnahmen nötig sind, um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellen Einrichtungen und zu kulturellen Aktivitäten sowie zu den Medien zu verbessern —

FORDERT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION AUF, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN BEFUGNISSE

- i) Möglichkeiten zur Integration von Menschen mit Behinderungen in die Bereiche Kunst und Kultur zu prüfen und ihre Chancengleichheit bei der Schaffung und Verbreitung ihrer Werke zu stärken,
- ii) den kulturellen Sektor dabei zu unterstützen, dass er zur Förderung einer positiven Darstellung der Menschen mit Behinderungen beiträgt,
- iii) ihre Bemühungen fortzusetzen, die bestehenden Hemmnisse abzubauen, und weitere geeignete Möglichkeiten und Wege zu prüfen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Kultur zu erleichtern und hierzu unter anderem

- den physischen Zugang zu Orten wie archäologischen Stätten, Museen, Denkmälern und Veranstaltungsorten für kulturelle Aktivitäten unbeschadet der Denkmalschutzvorschriften der Mitgliedstaaten zu bewerten und zu verbessern und den Zugang zu künftig zu errichtenden Gebäuden zu gewährleisten,
- Informationen unter Nutzung moderner Informationstechnologien bereitzustellen,
- den Zugang zu kulturellen Aktivitäten zu fördern, etwa durch Veranstaltungen mit Untertiteln, die Verwendung einer einfach zu lesenden Sprache bzw. einer Zeichensprache, Führer und Kataloge in Blindenschrift und Nutzung von Lichtkontrasten in Ausstellungen,
- iv) Anreize für eine bessere Zugänglichkeit durch Einsatz geeigneter Leitsysteme, beispielsweise durch verschiedene Piktogramme, zu schaffen,
- v) den Austausch von Informationen und Erfahrungen auf europäischer Ebene in diesem Bereich zu fördern und gegebenenfalls die europäischen Organisationen und Netzwerke mit einschlägiger Erfahrung auf diesem Gebiet einzubeziehen,

VEREINBART, dass der Rat bis Ende des Jahres 2005 eine Bestandsaufnahme der Ergebnisse der Maßnahmen durchführt, die zur Umsetzung der vorliegenden Entschließung ergriffen worden sind.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

6. Juni 2003

(2003/C 134/06)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1813	LVL	Lettischer Lat	0,6608
JPY	Japanischer Yen	139,28	MTL	Maltesische Lira	0,4298
DKK	Dänische Krone	7,4246	PLN	Polnischer Zloty	4,386
GBP	Pfund Sterling	0,7093	ROL	Rumänischer Leu	38 280
SEK	Schwedische Krone	9,1254	SIT	Slowenischer Tolar	233,455
CHF	Schweizer Franken	1,5444	SKK	Slowakische Krone	41,43
ISK	Isländische Krone	85,77	TRL	Türkische Lira	1 687 000
NOK	Norwegische Krone	8,1485	AUD	Australischer Dollar	1,7822
BGN	Bulgarischer Lew	1,9467	CAD	Kanadischer Dollar	1,5979
CYP	Zypern-Pfund	0,58624	HKD	Hongkong-Dollar	9,2125
CZK	Tschechische Krone	31,335	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,0453
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,035
HUF	Ungarischer Forint	260,5	KRW	Südkoreanischer Won	1 417,91
LTL	Litauischer Litas	3,4532	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,4944

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags —
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 65 vom 19. März 2003)

(2003/C 134/07)

Seite 23, zweite Genehmigung, Nummer der Beihilfe:

anstatt: „N 222 A/01“

muss es heißen: „N 222 A/02“.
